

Bekanntmachung

über die Absicht den Bebauungsplan
"Am Ritterberg"
aufzustellen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)



Der Stadtrat der Stadt Windischeschenbach hat in seiner Sitzung am 10.07.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, zur Schaffung von neuen Bauflächen den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Ritterberg“ gefasst.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 3,80 ha, betrifft die Grundstücke mit den FINrn. 648/0, 650/0, 654/0, 655/0, 659/6, 659/7, 659/8, 647/0 (TF), 651/0 (TF), 653/0 (TF) und 658/0 (TF), Gemarkung Windischeschenbach, und wird begrenzt:

- im Norden durch die FINrn. 656/1, 658/17, 656/0, 657/13,
- im Osten durch die FINrn. 658/0 (TF), 658/2, 658/8, 655/1, 659/3, 654/2, 560/14,
- im Süden durch die FINrn. 637/1, 647/0 (TF),
- im Westen durch die FINrn. 647/0 (TF), 650/0 (TF), 651/0 (TF), 653/0 (TF), alle Gemarkung Windischeschenbach.

Der Geltungsbereich ist aus dem, dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt und gemäß § 2 a BauGB wird ein Umweltbericht erstellt.

Windischeschenbach, 25.07.2024
Stadt


Karlheinz Budnik
Erster Bürgermeister

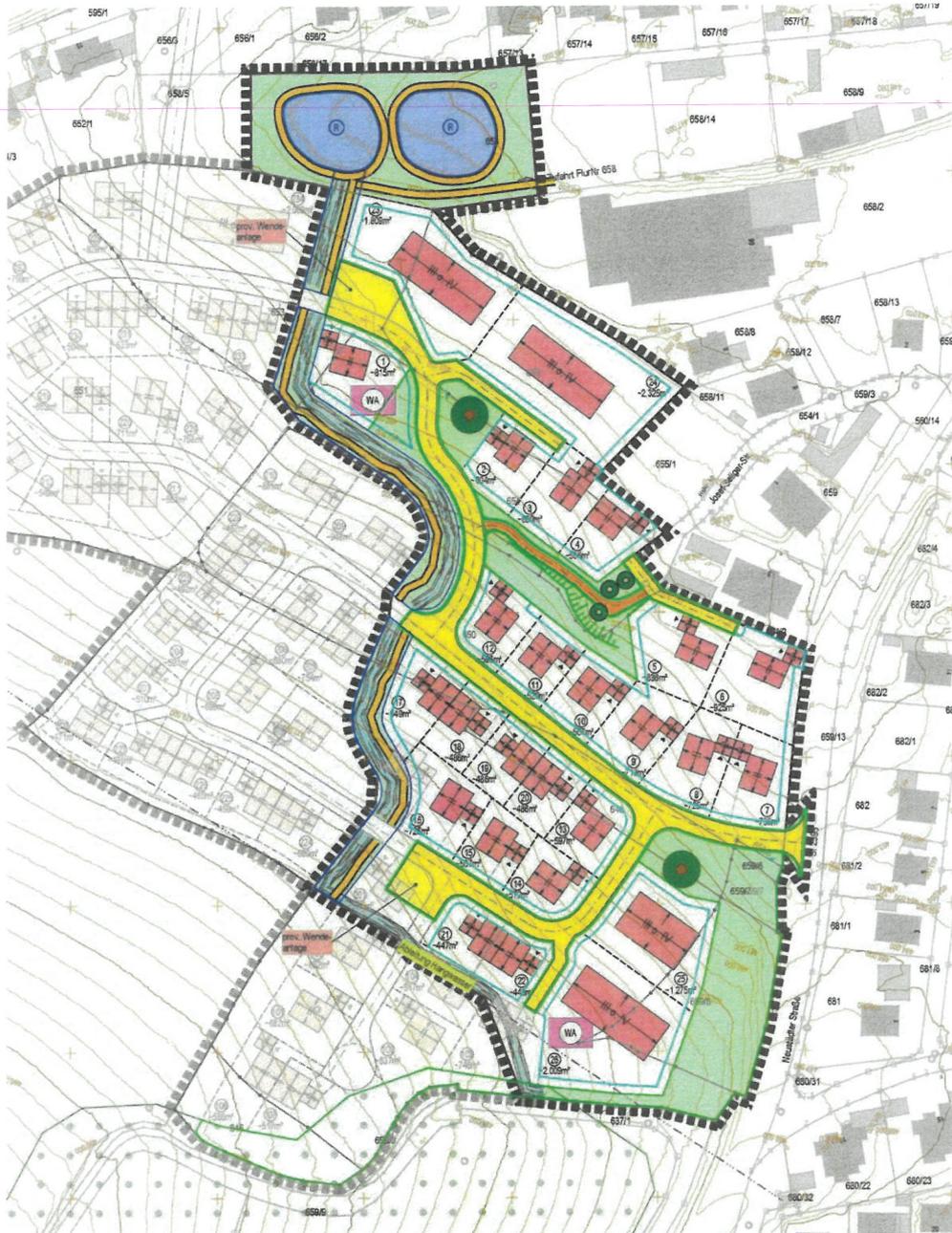
Angeheftet am: 02.08.2024

.....
(Unterschrift)

Abgenommen am: 04.09.2024

.....
(Unterschrift)

Anlage zur
„Bekanntmachung über die Absicht den Bebauungsplan “Am Ritterberg” aufzustellen (§ 2 Abs. 1 Satz
2 BauGB)“



Angeheftet am: 02.08.2024

.....
(Unterschrift)

Abgenommen am: 04.09.2024

.....
(Unterschrift)